

**TÄTIGKEITSBERICHT
DER GESCHÄFTSSTELLE
DER UNABHÄNGIGEN
KOMMISSION FÜR
ANERKENNUNGSLEISTUNGEN
(UKA)**

2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
Margarete Reske, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D., Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA)	
Bericht aus der Geschäftsstelle	7
Die Mitglieder der UKA	12
Zahlen, Schaubilder und Diagramme	13
1. Eingegangene Anträge	13
Schaubild 1	13
2. Zum Verlauf des Eingangs der Anträge	14
Schaubild 2	14
3. Zum Verlauf der Bearbeitung der Anträge im Berichtsjahr	15
Schaubild 3	15
Schaubild 4	16
4. Unterschiedlich viele Anträge aus den Diözesen, immer mehr Orden schließen sich dem Verfahren an	17
Schaubild 5	17
5. Plenar- und Kammersitzungen der UKA	18
Schaubild 6	18
6. Gesamtsumme der Entscheidungen	20
Schaubild 7	20
7. Vergleich der UKA mit dem früheren System der ZKS	21
Schaubild 8	21
8. Ausgezählte Summe der Anerkennungsleistungen	22
Schaubild 9	22
9. Priorisierte Anträge	23
Schaubild 10	23
10. Entwicklung der Gesamtsumme bei den Plenarsitzungen seit Einführung der Kammersitzungen der UKA	24
11. Entwicklung der Fallentscheidungen nach Diözesen bzw. Orden	24
Schaubild 11	24
Schaubild 12	25
Schaubild 13	26
12. Leistungshöhen nach kirchlichen Institutionen	27
Schaubild 14	27
13. Fallentscheidungen in Sitzungen gestaffelt	28
Schaubild 15	28
14. Geschlecht der Betroffenen	29
Schaubild 16	29
Anhang 1: Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids	31
Anhang 2: Geschäftsordnung der Unabhängigen Kommission	43

Vorwort

Margarete Reske, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.,
Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA)



© KNA

Zum ersten Mal legt die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) einen Tätigkeitsbericht vor. Dies geschieht auf der Grundlage der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (siehe Anhang), die unter Nummer 13 „Berichtswesen“ festhält: „Die Geschäftsstelle erstellt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Der Bericht wird veröffentlicht.“

Wir hoffen, mit den Texten, Zahlen und Grafiken, die dieser Tätigkeitsbericht enthält, einen nachvollziehbaren Einblick in unsere Arbeit geben zu können, die im Laufe des Jahres durch eine wachsende Zahl von Mitgliedern der Unabhängigen Kommission wie durch eine wachsende Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Geschäftsstelle geleistet wurde.

Nach einem Jahr des Bestehens der UKA ist die Bilanz naturgemäß noch vorläufig – zu dynamisch war die Entwicklung der Tätigkeit unseres Gremiums in seinem ersten Jahr und zu hoch ist die Zahl der noch nicht entschiedenen beziehungsweise der noch zu erwartenden Anträge angesichts einer möglichen Erweiterung des Verfahrens auf andere kirchliche Träger. In der Anfangszeit galt es für eine zunächst recht kleine Mannschaft in der Geschäftsstelle und die ursprünglichen sieben Mitglieder der Unabhängigen Kommission, sich auf die neue Verfahrensordnung einzustellen, grundlegende Fragen zu regeln und einen – virtuellen – Arbeitsmodus in Zeiten des pandemiebedingten Lockdowns zu finden. Infolge der hohen Eingänge in den ersten Monaten, die fast ausschließlich von Antragstellern bereits abgeschlossener Verfahren stammten, war indes keine lange Zeit des Überlegens möglich, sondern es wurde allen Beteiligten klar, dass schnell ein Modus gefunden werden musste, der es erlaubte, die nach der Verfahrensordnung vorgesehenen Individualentscheidungen so zügig wie möglich zu treffen, um den Belangen der Antragstellerinnen und Antragsteller gerecht zu werden.

Im ersten Jahr waren von den sieben Mitgliedern der UKA nur zwei im Ruhestand, alle anderen standen voll im Berufsleben. Die Verfahrensordnung erlaubte in der ersten Zeit ihrer Geltung

indes nur Plenumsentscheidungen, also solche, die von mindestens fünf Mitgliedern gleichzeitig getroffen werden mussten.

Die Verfahrensordnung gibt in Ziffer 4 c) Abs. 1 vor, mindestens eine Sitzung im Vierteljahr durchzuführen. Obwohl alle Beteiligten davon ausgingen, dass das jedenfalls in der Anfangszeit nicht ausreichen dürfte, galt es mit Rücksicht auf die hohen Eingangszahlen alsbald, die Anzahl der Sitzungen deutlich zu erhöhen, genauso wie die Zahl der darin jeweils behandelten Fälle. Gleichzeitig mussten und konnten zahlreiche Grundsatzfragen in den ersten Sitzungen geklärt werden.

Allerdings zeigte sich in den Monaten bis etwa Mai 2021, die anhaltend hohe Eingänge aufwiesen, dass auch diese Maßnahmen allein nicht ausreichend sein würden, um die Anträge auch nur in halbwegs angemessener Zeit zu entscheiden. Schließlich gibt die Verfahrensordnung Entscheidungen vor, in denen inhaltlich das gesamte Vorbringen der Antragstellerinnen und Antragsteller im Einzelnen zu würdigen ist. Deshalb regte die UKA gegenüber der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) an, die Verfahrensordnung in der Weise zu ergänzen, dass aus den Mitgliedern zusätzliche Spruchkörper gebildet werden können, die – entsprechend den Regelungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes – nur einstimmige Entscheidungen treffen können sollten und dies nur in solchen Fällen, die nach Umständen und Höhe als durch die UKA bereits grundsätzlich geklärte Fallkonstellationen einzuschätzen waren.

Nach der entsprechenden Entscheidung der DBK und der Anpassung der Verfahrensordnung legten die Mitglieder der UKA in einer Geschäftsordnung (vgl. Anhang) die Besetzung von zwei Kammern fest; den Vorsitz hier sollten die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende übernehmen. Erste Sitzungen der beiden Kammern fanden ab Juli 2021 statt. Es wurde angestrebt, monatlich eine Plenumsitzung (mit bis zu 40 Anträgen) und je zwei Sitzungen jeder Kammer (mit jeweils etwa 20 Anträgen) zu terminieren. Dies sollte idealerweise zur Erledigung von bis zu 100 Fällen pro Monat führen, sollten sich nicht die Fälle doch als komplexer erweisen und damit eine längere Beratungszeit erfordern.

Hinter diesen Zahlen darf aber der Einzelfall nicht aus dem Blick geraten. Jeder Antrag wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die jeweiligen Berichterstatter intensiv vorbereitet und in der Sitzung gemeinsam begründungstief beraten.

Kern des Antrags sind die Darstellungen zur Missbrauchstat und ihrer Folgen für die Betroffenen. Im konkreten Einzelfall orientiert sich die Leistungsbemessung an den in der Verfahrensordnung in Ziffer 7 genannten Kriterien:

- „- die Häufigkeit des Missbrauchs,
- das Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt des Missbrauchs,
- die Zeitspanne in Fällen fortgesetzten Missbrauchs,
- die Anzahl der Täter,
- die Art der Tat,

- die Anwendung oder die Androhung von körperlicher Gewalt beim sexuellen Missbrauch,
- der Einsatz von Alkohol, Drogen oder Waffen,
- ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis und Kontrolle (zum Beispiel: Heim, Internat) zum Zeitpunkt der Tat,
- die Ausnutzung der besonderen Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen,
- der Ort des Missbrauchs (zum Beispiel: sakraler Kontext),
- die Art der körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen sowie weitere Folgen für den Betroffenen,
- die Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses im kirchlichen Bereich,
- das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat,
- ein institutionelles Versagen durch kirchliche Verantwortungsträger, sofern es ursächlich oder mitursächlich für den Missbrauch war oder diesen begünstigt oder nicht verhindert hat.“

Die Mitglieder der UKA streben an, den von Missbrauch Betroffenen im neuen Verfahren mit erhöhtem Leistungsrahmen durch eine Leistungsentscheidung eine Anerkennung des Leids zu versichern. Der nunmehr vorgegebene Zahlungsrahmen sieht Leistungen bis 50.000 Euro vor; in besonders schweren Härtefällen ist mit Zustimmung der kirchlichen Institutionen eine Festlegung auch von höheren Leistungen oder anderweitigen Unterstützungen möglich. Soweit in diesem Jahr Anerkennungsbeträge über 50.000 Euro entschieden wurden, ist hinsichtlich der erkannten Summe seitens der kirchlichen Institutionen immer eine Zustimmung erfolgt.

In diesem Sinne arbeiten die Mitglieder der UKA und der Geschäftsstelle mit aller Kraft daran, den Belangen der Betroffenen gerecht zu werden. Diese haben nach der Verfahrensordnung in den örtlichen Ansprechpersonen und den Mitarbeitern der kirchlichen Stellen idealerweise vertraute, entsprechend ausgebildete und gut geeignete Menschen, die ihnen bei der Antragstellung behilflich sind und die der Kommission für den Fall der Sprachlosigkeit der Betroffenen angesichts des erlittenen Leids die Tiefe ihrer Verletzungen vermitteln können. Die UKA hat es auch in diesem Bereich als Aufgabe angesehen, zu versuchen, eine örtlich teils unterschiedliche Handhabung in bisher zwei Videokonferenzen mit den Ansprechpersonen möglichst zu vereinheitlichen und umgekehrt eine eigene Sensibilität für die tatsächlichen Probleme vor Ort entwickeln zu können.

In Gespräche zwischen den Vertretern der DBK und Betroffenenvertretern zu Fragen der möglichen Verbesserungen des Systems der Verfahrensordnung sind Mitglieder der UKA beratend hinzugezogen worden, genauso wie in Gespräche mit Ansprechpersonen und kirchlichen Stellen.

Bisher konnten in mittlerweile 19 Plenums- und 16 Kammersitzungen bis zum Ende des Jahres 2021 606 Anträge beschieden werden. Soweit aufgrund der Priorisierung von alters- oder krankheitsbedingt eilbedürftigen Fällen die Bearbeitung anderer Anträge nicht abgeschlossen werden konnte, sind die Antragstellerinnen und Antragsteller der in den ersten vier Monaten

eingegangenen zahlreichen (Folge-)Anträge schriftlich informiert worden unter Mitteilung des Zeitraums, wann sie voraussichtlich mit einer Entscheidung rechnen können.

Wenn sich auch die Dynamik der Eingänge verringert hat, so bleibt in der Zukunft noch vieles zu tun. Dem wird auch dadurch Rechnung getragen, dass die DBK mittlerweile weitere Mitglieder der Kommission berufen und sie auf elf Personen aufgestockt hat. Drei neue Mitglieder nehmen mit dem Jahr 2022 ihre Arbeit auf, sodass auch eine dritte Spruchkammer gebildet wird.

Ich danke allen Mitgliedern der Unabhängigen Kommission und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle für ihr unermüdliches Engagement. Allen Mitgliedern der UKA ist bewusst, dass die Zahlung von Anerkennungsleistungen das geschehene Leid und dessen oft seit Jahrzehnten getragene Folgen nicht ungeschehen machen kann. Dennoch und umso mehr sind und bleiben die Anerkennungsleistungen ein wichtiges Zeichen.

Mit den Mitgliedern der UKA wünsche ich, dass durch unsere Arbeit das unermessliche Leid der Betroffenen, das ihnen aus der katholischen Kirche heraus in ihrer Jugend zugefügt wurde und das sich auf ihr ganzes Leben auswirkt, gelindert werden kann.

Bericht aus der Geschäftsstelle

Am 6. Januar 2021 bezog die zunächst aus drei Mitarbeiterinnen bestehende Geschäftsstelle der UKA ihre Räumlichkeiten in Bonn. Um die Unabhängigkeit auch der Geschäftsstelle zu gewährleisten, wurden nicht Büroräume des Verbands der Diözesen (VDD) in der Kaiserstraße genutzt, sondern es werden ein sowohl von diesem als auch vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) getrenntes Gebäude genutzt.

Sehr zügig konnten die Büroräume mit der erforderlichen Büroausstattung und Technik versehen werden, die ein weitgehend digitales Arbeiten ermöglichen sollten. Hierzu gehörten nicht nur leistungsfähige Rechner mit entsprechend großen Bildschirmen, sondern auch Kopierer, Drucker, Scanner, eine mit dem Internet verknüpfte Telefonanlage sowie die digitalen Zugangsvoraussetzungen für die Übermittlung von Anträgen. Die technische Unterstützung durch den VDD war sehr hilfreich und dennoch waren die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle in den ersten Wochen insbesondere mit logistisch-organisatorischen Aufgaben befasst.

Die Schaffung einer klaren Übersicht über die eingehenden Anträge und ihre Struktur sowie insbesondere die zügige Terminierung der ersten Sitzungen der UKA war das vordringliche und zunächst drängendste Ziel der Geschäftsstelle. Da die Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids, auf deren Grundlage sowohl die Unabhängige Kommission als auch deren Geschäftsstelle tätig sind, zunächst vorsah, dass bei den Sitzungen jeweils mindestens fünf der sieben Mitglieder anwesend sein mussten, war die Terminfindung mit einigen Herausforderungen verbunden. Dennoch konnten von Beginn an mindestens zwei monatliche Sitzungen ermöglicht werden.

Daneben waren die ersten Wochen dadurch geprägt, die für die Tätigkeit der UKA erforderlichen Prozesse zu definieren, was bereits mit Blick auf eine fundierte statistische Auswertung, wie sie mit diesem Tätigkeitsbericht erfolgt, geschehen sollte. Zentrale Elemente hierbei waren und sind die Registrierung der eingehenden Anträge sowie die sorgfältige Dokumentation allen dazugehörenden Schriftverkehrs.

Sehr schnell wurde deutlich, dass die personellen Ressourcen nicht ausreichen würden, um den anstehenden Aufgaben in einer angemessenen Weise gerecht zu werden. Zusätzlich zu der Bearbeitung der hohen Zahl der täglich eingehenden Anträge waren auch die Entgegennahme von zahlreichen Anrufen Betroffener und die Beantwortung vielfacher E-Mail-Nachrichten eine Herausforderung für die (wenigen) Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle. Seit März erfolgte deshalb eine kontinuierliche Erweiterung des dortigen Teams, sodass die Geschäftsstelle zum Ende des Jahres 2021 aus drei Referentinnen und Referenten, drei Sachbearbeiterinnen und einer Sekretärin bestand. Zusätzlich wurde die Geschäftsstelle – jedenfalls zeitweise – durch eine studentische Hilfskraft unterstützt sowie temporär bei besonders zeitintensiven Tätigkeiten durch externe geschulte Sekretariatskräfte. Weiterhin Teil der Geschäftsstelle sind die Mitarbeiterinnen der Finanzabteilung des VDD, die die Auszahlungen der

Anerkennungsleistungen auf Anordnung der UKA veranlassen und für das Controlling der jeweiligen sogenannten „Anerkennungskonten“ der Diözesen und Ordensgemeinschaften zuständig sind. Um die Kommunikation mit und zu den verschiedenen Stellen – sowohl beim VDD und im Sekretariat der DBK wie auch in den Diözesen und Ordensgemeinschaften – effizienter zu gestalten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu entlasten, wurden diese seit Juni durch einen externen Koordinator mit langjähriger Erfahrung unterstützt. Alle für die Geschäftsstelle tätigen Personen unterliegen jeweils den Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG). Dies erfordert eine hohe Sensibilität im Umgang mit besonderen personenbezogenen Daten und bezieht sich selbstverständlich auf alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Geschäftsstelle der UKA bekannt werden. Sie sind auf strengste Verschwiegenheit verpflichtet.

Die statistischen Übersichten zeigen, dass in den Monaten Januar und Februar nur wenige Fälle entschieden wurden. Gerade in diesen ersten Sitzungen war es notwendig, Verfahrensfragen zum Umgang mit verschiedenen Fragestellungen festzulegen. Zuerst stand die Wahl einer/eines Vorsitzenden an. Danach befasste sich die UKA u. a. mit

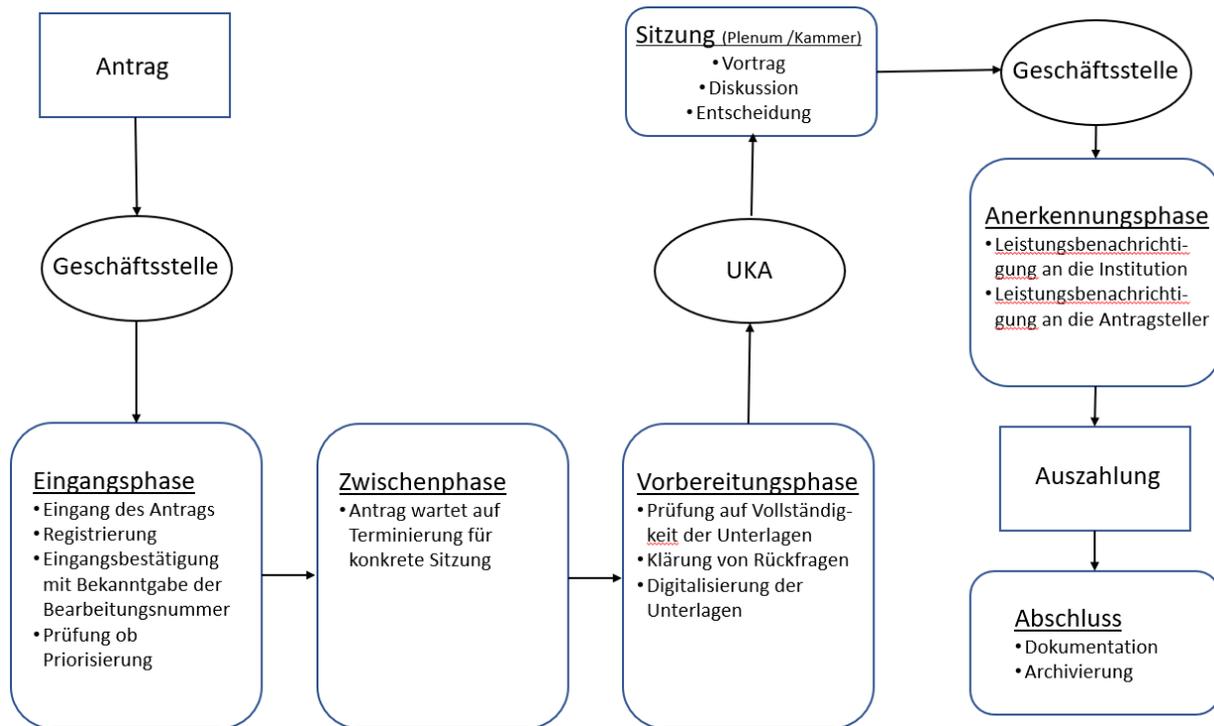
- Fragestellungen der inneren Struktur und Arbeitsweise,
- datenschutzrechtlichen Problematiken,
- Auslegungsfragen der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids,
- der Beschaffung der und Einarbeitung in die gängigen Schmerzensgeldtabellen,
- der Priorisierung von Anträgen.

Zu Beginn war es zudem erforderlich, einen für alle Mitglieder der UKA geltenden Modus zur Bearbeitung der Anträge festzulegen. Hierfür einigten sich die Mitglieder der UKA auf einen Standard, der seitdem die Struktur der einzelnen Sitzungen prägt:

Die Anträge werden durch die Geschäftsstelle der UKA sitzungsfertig vorbereitet und allen Mitgliedern der UKA in digitaler Form zwei Wochen vor der Sitzung, für die sie terminiert sind, zur Verfügung gestellt. Für die Kammersitzungen gilt eine erweiterte Frist von etwa 16 Tagen, da alle durch die Geschäftsstelle vorgeschlagenen Anträge durch die jeweiligen Vorsitzenden auf ihre Entscheidungstauglichkeit geprüft werden.

Die für die Anträge zuständigen Berichterstatter erstellen eine Übersicht, in der alle den Fall kennzeichnenden Merkmale dargestellt sind. Auch diese wird allen übrigen Mitgliedern zur Verfügung gestellt und dient ihnen – neben den Antragsunterlagen selbst – zur Orientierung und als Grundlage für die Einzelfalldiskussion jedes Antrags während der Sitzung. Die Sitzungen werden jeweils durch einen Referenten der Geschäftsstelle begleitet und dokumentiert.

Das folgende Schaubild verdeutlicht den Prozess, den ein Antrag vom Eingang in der Geschäftsstelle bis hin zur Leistungsbenachrichtigung an die Antragsteller und die Auszahlung der Anerkennungsleistung „durchläuft“:



Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind zuständig für die sorgfältige Vorbereitung der Antragsunterlagen in den Sitzungen, diese werden der UKA als Grundlage der Entscheidung vorgelegt. Die Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids sieht ausdrücklich keine persönlichen Anhörungen von Betroffenen vor, weil dies die Aufgabe der zahlreichen Ansprechpersonen in allen Diözesen und bei allen teilnehmenden Orden ist – es sind weit mehr als 100 im ganzen Land –, die vor Ort die Betroffenen treffen, mit ihnen sprechen, sie bei der Antragstellung beraten und ihnen als die Interessen der Antragsteller vermittelnde Vertrauenspersonen in jeder Hinsicht helfen sollen. Dies dient der Schaffung vollständiger und aussagekräftiger Antragsunterlagen.

Parallel zur Entwicklung der Personalsituation in der Geschäftsstelle ergab sich durch den enormen Antragseingang und den dadurch entstandenen Entscheidungsdruck die Erforderlichkeit, auch die Anzahl der Mitglieder der UKA zu erweitern. Dies konnte durch einen Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz zum September geschehen und auch bei der Erweiterung der UKA wurden die paritätische Ausgestaltung sowie die Interdisziplinarität der Kommission gewahrt.

Bis zur Mitte des Jahres war die Frequenz der Sitzungen deutlich gesteigert worden. Durch die eingangs erwähnte Änderung der Verfahrensordnung wurde in Verbindung mit der Änderung der Geschäftsordnung erstmals die Möglichkeit geschaffen, zusätzlich zu den Plenumsitzungen in Spruchkörpern, sogenannten „Kammern“, zu tagen. Auch dies führte zu einer noch effizienteren Bearbeitung und Entscheidung der Anträge.

Im September war es den UKA-Mitgliedern erstmals möglich, sich persönlich kennenzulernen. Dieses Treffen war, da die Sitzungen seit Beginn der Tätigkeit der UKA pandemiebedingt nur digital stattfinden konnten, für alle Beteiligten bereichernd. Nicht nur die bisher etablierte Struktur der Sitzungen und Arbeitsweise der UKA fand sich dabei bestätigt. Auch die in den vorhergehenden Sitzungen gewachsene persönliche Wertschätzung wurde dabei sehr deutlich. Im Umfeld der Sitzung ergab sich auch die Möglichkeit für ein persönliches Kennenlernen der Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

Im Verlauf des vergangenen Jahres konnte das neue Verfahren zur Anerkennung des Leids gut etabliert werden. Zwar ergab sich zu Beginn aufgrund des hohen Eingangs von Anträgen ein „Bearbeitungsstau“, der für Kritik in Medien und Öffentlichkeit sorgte. Durch die beschriebenen Maßnahmen waren die UKA und die Geschäftsstelle in der Lage, diesem zu begegnen und die Anzahl der entschiedenen Anträge deutlich zu steigern.

Ein Wort zur Unabhängigkeit der UKA

Das Vorgängerverfahren, nach dem seit 2011 Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids an die Zentrale Koordinierungsstelle der Deutschen Bischofskonferenz (ZKS) gerichtet werden konnten, die dann eine Empfehlung an die zuständige Diözese oder Ordensgemeinschaft aussprach, wurde vor unterschiedlichen Gesichtspunkten kritisiert. Im Wesentlichen waren dies die mangelnde Transparenz des Verfahrens, die fehlende Unabhängigkeit sowie die als zu gering betrachteten Leistungshöhen bzw. Empfehlungen. Nicht zuletzt die MHG-Studie bestätigte diese Kritik, konkretisierte sie und setzte sie in Handlungsempfehlungen um, die durch die Deutsche Bischofskonferenz aufgegriffen wurden und ihren Niederschlag in der Einrichtung der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) und ihrer Geschäftsstelle sowie dem überarbeiteten Verfahren zur Anerkennung des Leids auf der Grundlage der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (VerfOA) fanden. Die Mitglieder der UKA

- „sollen in keinem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen oder in der Vergangenheit gestanden haben“ (Ziff. 4 a (2) VerfOA);
- „üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus“ (Ziff. 4 a (4) VerfOA);
- „sind von Weisungen unabhängig und nur an diese Ordnung und ihr Gewissen gebunden.“ (Ziff. 4 a (5) VerfOA).

Alleine bereits diese Vorgaben der Verfahrensordnung verdeutlichen die vollständige Unabhängigkeit der Mitglieder der UKA. Sie sind geschützt vor jeglicher Einflussnahme seitens kirchlicher Verantwortungsträger und haben sich frei für eine Tätigkeit in der UKA entschieden. Diese Entscheidung basiert im Wesentlichen auf dem Wunsch, das Leid, das Betroffene sexuellen Missbrauchs erfahren mussten, greifbar, sichtbar und durch ihre Mithilfe ein wenig ertragbarer zu machen.

Eine geringfügig andere Situation ergibt sich für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die angestellt sind beim Verband der Diözesen Deutschlands (VDD). Hierdurch entsteht zumindest ein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis. Allerdings „untersteht die Geschäftsstelle den fachlichen Weisungen der Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission“ (vgl. Ziff. 4 b (4) VerFOA), sodass auch hier eine inhaltliche und fachliche Unabhängigkeit besteht. Eine finanzielle Unabhängigkeit der Geschäftsstelle besteht hinsichtlich der Entscheidungen der UKA. Die Auszahlungen werden durch die Geschäftsstelle angeordnet und unterliegen keiner zusätzlichen Freigabe oder Aufsicht. Durch die räumliche Trennung vom VDD entsteht für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle bis auf wenige technische Vorgaben und logistische Notwendigkeiten eine gänzlich freie und selbständige Arbeitssituation.

Die Mitglieder der UKA

Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) hat ihre Tätigkeit zum 1. Januar 2021 aufgenommen. Ihr gehören Fachleute aus den Bereichen Recht, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpädagogik an.

Die Mitglieder wurden durch ein mehrheitlich nichtkirchliches Fachgremium vorgeschlagen und vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Georg Bätzing, berufen. Die Kommissionsmitglieder stehen in keinem Anstellungsvertragsverhältnis mit der katholischen Kirche und arbeiten weisungsunabhängig.

Die UKA bestand 2021 aus folgenden Mitgliedern:

- Margarete Reske** – Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Köln a. D.,
Vorsitzende der UKA
- Prof. Dr. Ernst Hauck** – Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht a. D.,
stellvertretender Vorsitzender der UKA
- Iris Borrée** – Rechtsanwältin (seit September 2021)
- Dr. Brigitte Bosse** – Ärztliche Psychotherapeutin; Leiterin des Trauma Instituts Mainz
- Michaela Huber** – Psychologische Psychotherapeutin; 1. Vorsitzende der Deutschen Gesellschaft für Trauma und Dissoziation (bis Juni 2021)
- Peter Lehndorfer** – Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut; Vizepräsident der Bundespsychotherapeutenkammer bis 2019
- Dr. Muna Nabhan** – Rechtspsychologin
- Dr. med. Harald Schickedanz** – Facharzt für Innere Medizin und für Psychotherapeutische Medizin (seit September 2021)
- Ulrich Weber** – Rechtsanwalt

Nachrichtlich: Ab 1. Januar 2022 arbeiten als neue Mitglieder zusätzlich mit:

Linda Beeking, Dipl.-Psychologin, Psychologische Psychotherapeutin

Prof. Dr. Arnfried Bintig, Klinischer Psychologe und Soziologe

Kerstin Guse-Manke, Richterin am Amtsgericht Berlin-Tiergarten

Zahlen, Schaubilder und Diagramme

1. Eingegangene Anträge

Insgesamt sind im Jahr 2021 1.565 Anträge von Betroffenen in der Geschäftsstelle eingegangen.

Mehr als die Hälfte der Anträge sind dabei im 1. Quartal 2021 in der Geschäftsstelle eingetroffen, wobei der Spitzenwert im März mit 333 Fällen erreicht wurde. Die höchste wöchentliche Fallzahl entfiel mit 112 Anträgen auf den Zeitraum 8. bis 12. Februar 2021 (6. KW). Zur zweiten Jahreshälfte hin war die Zahl der neu eintreffenden Anträge rückläufig und erreichte bis Dezember ein recht stabiles Niveau von etwa 50–60 Fällen pro Monat.

Schaubild 1

In der Geschäftsstelle der UKA eingegangene Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids

Unabhängige Kommission
für Anerkennungsleistungen

Monat	Eingang	Gesamt
Januar	181	181
Februar	321	502
März	333	835
April	140	975
Mai	90	1065
Juni	107	1172
Juli	98	1270
August	74	1344
September	68	1412
Oktober	39	1451
November	59	1510
Dezember	55	1565
Jahr 2021	1565	1565

ohne Anträge nach Ziff. 12 VerFOA

Kalenderw.	Eingang	Gesamt
1	13	13
2	38	51
3	64	115
4	66	181
5	88	269
6	112	381
7	78	459
8	43	502
9	72	574
10	67	641
11	51	692
12	74	766
13	77	843
14	22	865
15	34	899
16	44	943
17	32	975
18	26	1001
19	14	1015
20	5	1020
21	21	1041
22	47	1088
23	14	1102
24	34	1136
25	30	1166
26	27	1193
27	13	1206

Kalenderw.	Eingang	Gesamt
28	17	1223
29	21	1244
30	26	1270
31	13	1283
32	29	1312
33	9	1321
34	21	1342
35	15	1357
36	8	1365
37	17	1382
38	23	1405
39	7	1412
40	13	1425
41	14	1439
42	7	1446
43	5	1451
44	13	1464
45	16	1480
46	14	1494
47	8	1502
48	18	1520
49	15	1535
50	3	1538
51	22	1560
52	5	1565
Jahr 2021	1565	1565

ohne Anträge nach Ziff. 12 VerFOA

Darüber hinaus hat es im Berichtsjahr zehn Anträge auf erneute Befassung gemäß Ziff. 12 VerFOA gegeben, von denen einer entschieden ist.

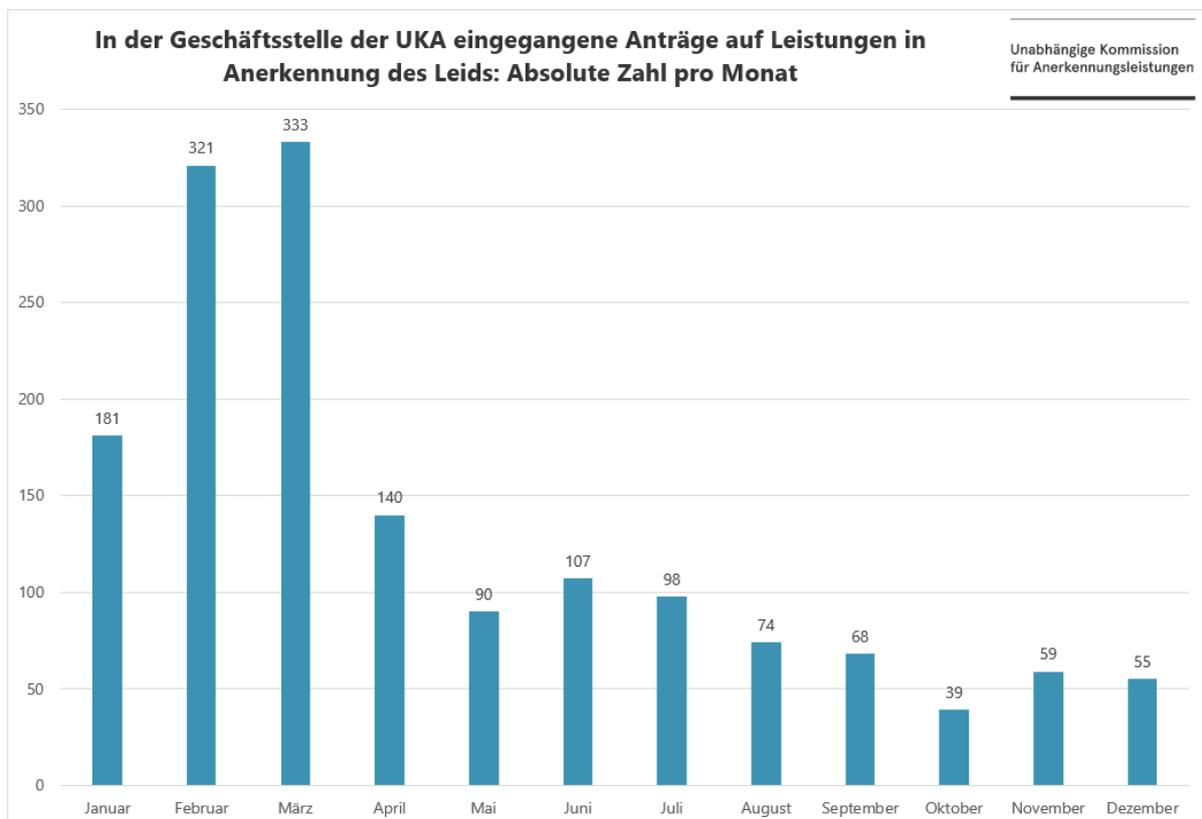
2. Zum Verlauf des Eingangs der Anträge

In den ersten Wochen des Jahres 2021 ist in der Geschäftsstelle, die sich noch im Aufbau befand, sehr schnell eine sehr große Zahl von Anträgen eingegangen.

Bis Ende April 2021 waren dies 975 Anträge. In etwa zwei Dritteln der Fälle handelte es sich um Folgeanträge zum früheren ZKS-Verfahren. Damit sind Anträge gemeint, bei denen in den Jahren von 2011 bis 2020 nach einer Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS) bereits Zahlungen in Form von Anerkennungsleistungen erbracht worden waren. Solche Anträge können gemäß Ziffer 10 der Verfahrensordnung erneut eingereicht werden. Erstanträge ohne vorhergehende Teilnahme am ZKS-Verfahren machen etwa ein Drittel der eingereichten Anträge aus, wobei in einem erheblichen Teil dieser Fälle ebenfalls bereits Vorleistungen einer kirchlichen Einrichtung, sowie manchmal auch durch den Täter, an den Betroffenen gezahlt worden sind.

Die Grafik zeigt den enormen Eingang von Anträgen in den ersten Wochen, in denen zunächst die Grundlagen für die Tätigkeit der UKA und der Prozesse in der Geschäftsstelle geschaffen werden mussten und nur wenige Anträge entschieden werden konnten.

Schaubild 2



3. Zum Verlauf der Bearbeitung der Anträge im Berichtsjahr

Im Verlauf des Jahres stieg die Bearbeitungszahl stark an. Die Zahl der noch nicht entschiedenen Anträge lag am Jahresende bei 949. Die Differenz zwischen noch nicht entschiedenen und entschiedenen Anträgen wird kleiner.

Schaubild 3

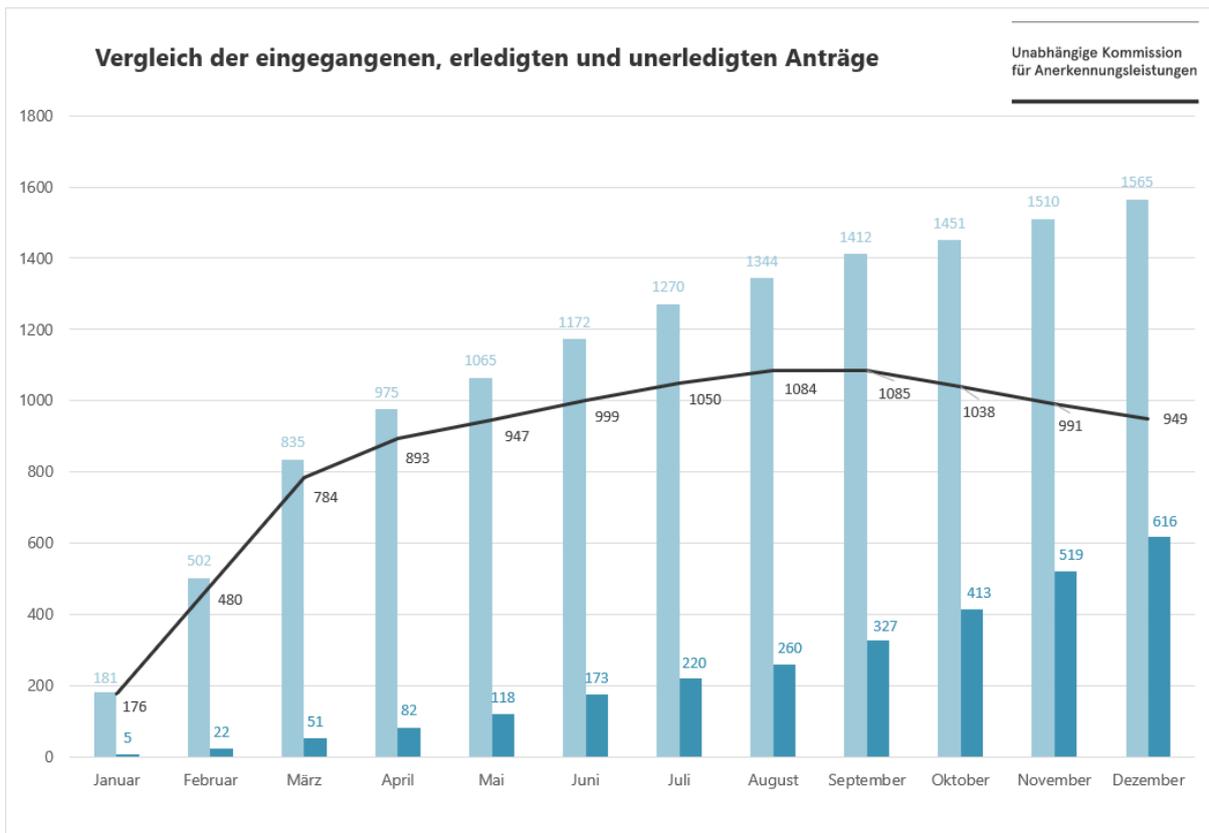
In der Geschäftsstelle der UKA eingegangene Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids (Kumuliert)

Unabhängige Kommission
für Anerkennungsleistungen

Monat	Anträge eingegangen	in Sitzungen entschieden	Sonstige Erledigung	Insgesamt erledigt	Anträge unerledigt
Januar	181	5	0	5	176
Februar	502	22	0	22	480
März	835	51	0	51	784
April	975	82	0	82	893
Mai	1065	118	0	118	947
Juni	1172	171	2	173	999
Juli	1270	215	5	220	1050
August	1344	255	5	260	1084
September	1412	319	8	327	1085
Oktober	1451	403	10	413	1038
November	1510	509	10	519	991
Dezember	1565	606	10	616	949
Jahr 2021	1565	606	10	616	949

ohne Anträge nach Ziff. 12 VerFOA

Schaubild 4



Hellblau: eingegangene Anträge
Dunkelblau: erledigte Anträge
Schwarz: vorliegende unerledigte Anträge

4. Unterschiedlich viele Anträge aus den Diözesen, immer mehr Orden schließen sich dem Verfahren an

Die Fallzahlen der einzelnen Bistümer sind sehr unterschiedlich.

Besonders viele Anträge liegen aus Münster (191), Freiburg (112) und Essen (104) vor, während aus Eichstätt (acht), Dresden-Meißen und Passau (beide elf) nur wenige Fälle eingereicht worden sind. Aus dem nach der Katholikenzahl besonders kleinen Bistum Görlitz sind bisher zwei Anträge eingetroffen.

Diese Zahlen lassen nur bedingt Rückschlüsse zu und bei der Interpretation ist Vorsicht geboten. In manchem Bistum kann es ein einziges Kinderheim sein, in dem viele Missbrauchstaten geschahen. Manche Diözesen haben die ihnen schon bekannten Betroffenen aktiv aufgefordert, sich zu melden und sich am Verfahren zu beteiligen.

Die Orden haben eine große Bereitschaft gezeigt, sich dem Verfahren anzuschließen. Die Voraussetzungen hierfür waren jedoch zu Beginn des Jahres noch nicht überall vorhanden. Im Laufe des Jahres sind zahlreiche Orden dem Verfahren beigetreten.

Generell gilt für alle Zahlen aus den Diözesen und Orden, dass die Entwicklung zur Jahreswende 2021/2022 im Fluss ist und eine Prognose nicht abgegeben werden kann.

Schaubild 5

In der Geschäftsstelle der UKA eingegangene Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids

Unabhängige Kommission
für Anerkennungsleistungen

Träger	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Bistum Aachen	9	47	12	6	5	4	0	3	3	0	2	2	93
Bistum Augsburg	1	12	11	5	3	7	2	0	0	2	3	2	48
Erzbistum Bamberg	8	6	3	1	0	0	1	1	2	0	2	5	29
Erzbistum Berlin	2	6	2	1	0	1	1	3	1	1	0	1	19
Bistum Dresden-Meißen	0	2	3	1	1	2	2	0	0	0	0	0	11
Bistum Eichstätt	0	0	0	0	0	7	0	0	1	0	0	0	8
Bistum Erfurt	5	6	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12
Bistum Essen	22	36	19	7	4	6	0	1	6	1	1	1	104
Erzbistum Freiburg	3	21	49	11	4	4	7	4	2	1	3	3	112
Bistum Fulda	6	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	6	18
Bistum Görlitz	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	2
Erzbistum Hamburg	10	3	5	4	1	1	3	0	1	1	1	1	31
Bistum Hildesheim	2	13	9	3	0	1	8	1	0	0	1	4	42
Erzbistum Köln	2	14	18	12	7	5	11	4	4	11	6	2	96
Bistum Limburg	3	7	5	3	2	0	3	3	0	1	0	0	27
Bistum Magdeburg	3	2	1	1	0	2	1	0	0	0	0	0	10
Bistum Mainz	7	0	10	1	5	2	3	2	2	0	0	6	38
Erzbistum München und Freising	0	11	3	2	2	4	3	0	2	3	6	3	39
Bistum Münster	11	21	96	23	7	10	11	0	5	2	2	3	191
Bistum Osnabrück	1	0	21	1	4	2	2	2	0	1	1	0	35
Erzbistum Paderborn	4	9	0	8	8	1	6	0	4	1	0	0	41
Bistum Passau	0	5	0	0	0	0	1	1	2	0	1	1	11
Bistum Regensburg	8	13	9	3	2	7	2	1	2	0	1	1	49
Bistum Rottenburg-Stuttgart	1	29	11	5	1	5	9	0	0	4	2	1	68
Bistum Speyer	27	13	4	3	2	3	2	1	2	1	3	2	63
Bistum Trier	23	18	8	9	1	8	4	2	4	0	4	4	85
Bistum Würzburg	6	9	6	4	3	1	0	0	1	1	0	0	31
Orden und Sonstige Träger	16	18	27	20	28	24	16	45	24	8	19	7	252
Alle Träger	181	321	333	140	90	107	98	74	68	39	59	55	1565

ohne Anträge nach Ziff. 12 VerFOA

5. Plenar- und Kammersitzungen der UKA

Die Unabhängige Kommission hat im Jahr 2021 19-mal im Plenum und 16-mal in Kammern getagt.

Die hauptsächliche Aufgabe der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen ist die Entscheidung, in welcher Höhe eine Anerkennungsleistung zu erbringen ist. Entsprechend den Vorgaben der Verfahrensordnung (VerFOA) legt die Geschäftsstelle die Anträge der Betroffenen sukzessive der Kommission zur Behandlung und Entscheidung in Sitzungen vor. Im Zeitraum Januar bis Juni 2021 wurden dabei sämtliche Fälle in Sitzungen der gesamten Kommission behandelt („Plenumsitzungen“) und von allen jeweils teilnehmenden Mitgliedern entschieden. Zur Steigerung der Verhandlungskapazitäten wurde ab dem 19.07.2021 ein Teil der Fälle in zwei „Kammern“ behandelt, die sich jeweils aus drei oder vier Mitgliedern der Kommission zusammensetzen. Am 31. Dezember 2021 gehörten zur 1. Kammer Frau Reske, Frau Borrée, Frau Dr. Bosse und Herr Lehndorfer und zur 2. Kammer Prof. Dr. Hauck (Vorsitz), Frau Dr. Nabhan, Herr Dr. Schickedanz und Herr Weber.

Härtefälle mit Entschädigungsbeträgen über 50.000 EUR, besonders komplizierte Sachverhalte oder Fälle von grundsätzlicher Bedeutung bleiben jedoch der Entscheidung im Plenum vorbehalten.

Schaubild 6

Sitzungen der UKA: Anzahl der behandelten Fälle

Unabhängige Kommission
für Anerkennungsleistungen

UKA Plenumsitzungen	Fälle entschieden
1 18.12.2020 (Vorbereitung)	0
2 20.01.2021 (Vorbereitung)	0
3 29.01.2021	5
4 25.02.2021	17
5 10.03.2021	14
6 26.03.2021	15
7 07.04.2021	15
8 28.04.2021	16
9 12.05.2021	14
10 27.05.2021	22
11 08.06.2021	13
12 18.06.2021	7
13 22.06.2021	7
14 30.06.2021	26
15 15.07.2021	9
16 29.09.2021	28
17 22.10.2021	25
18 22.11.2021	21
19 13.12.2021	26
P Ingesamt Plenum UKA	280

Kammersitzungen	Fälle entschieden
1 19.07.2021	18
2 20.07.2021	17
3 10.08.2021	20
4 26.08.2021	20
5 16.09.2021	16
6 21.09.2021	20
7 04.10.2021	22
8 05.10.2021	20
9 27.10.2021	17
10 03.11.2021	17
11 04.11.2021	25
12 16.11.2021	19
13 18.11.2021	24
14 06.12.2021	18
15 13.12.2021	22
16 20.12.2021	31
K Ingesamt in Kammersitz.	326
GS Ingesamt in Sitzungen	606
GE Ingesamt erledigt	616

Der Termin im Dezember 2020 – vor Eingang von Anträgen – diente dem Kennenlernen der Kommissionsmitglieder, der Termin am 20. Januar 2021 diente der gemeinsamen Festlegung von Arbeitsabläufen.

Insgesamt wurden 766 Fälle in den Sitzungen der UKA zur Verhandlung angesetzt, darunter 160 Wiedervorlagen von zuvor vertagten Anträgen. 606 Fälle wurden in den Sitzungen der UKA entschieden, davon 280 Fälle im Plenum, 144 Fälle in der 1. Kammer und 182 Fälle in der 2. Kammer. Acht entsprechend Ziffer 6 der Verfahrensordnung nicht verhandelte Fälle sind aufgrund negativer Plausibilität, zwei weitere aufgrund Rückzugs des Antrags als endgültig erledigt.

6. Gesamtsumme der Entscheidungen

Die UKA hat in 606 Fällen auf Anerkennungsleistungen von insgesamt 12.890.200 Euro entschieden.

Schaubild 7

	Fälle entsch.	Leistungshöhe (EUR)
GS Insgesamt in Sitzungen	606	12.890.200,00

7. Vergleich der UKA mit dem früheren System der ZKS

Das frühere System und das aktuelle System haben unterschiedliche Entscheidungsparameter.

Die frühere Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) bei der Deutschen Bischofskonferenz, die 2011 gegründet worden war und im Dezember 2020 ihre Arbeit eingestellt hat, weil ab dem 1. Januar 2021 das von den Bischöfen am 24. November 2020 beschlossene neue System der materiellen Anerkennung erlittenen Leids mittels der UKA in Kraft getreten ist, hat 2.430 Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids bearbeitet und mit den in dieser Zeit geltenden geringeren Entschädigungssummen insgesamt rund 11,5 Millionen Euro empfohlen. Diesen Empfehlungen sind die beteiligten kirchlichen Stellen überwiegend gefolgt; es gab aber teilweise auch geringere oder höhere tatsächliche Leistungen.

Schaubild 8

Sitzungen der UKA: Fälle mit und ohne anrechenbare Vorleistungen

Unabhängige Kommission
für Anerkennungsleistungen

UKA Plenumsitzungen		Fälle entsch.	Fälle ohne Vorleistung	Fälle mit Vorleistung
Vorsitz: Frau Reske				
1	18.12.2020 (Vorbereitung)	0	0	0
2	20.01.2021 (Vorbereitung)	0	0	0
3	29.01.2021	5	3	2
4	25.02.2021	17	2	15
5	10.03.2021	14	2	12
6	26.03.2021	15	4	11
7	07.04.2021	15	2	13
8	28.04.2021	16	2	14
9	12.05.2021	14	0	14
10	27.05.2021	22	1	21
11	08.06.2021	13	3	10
12	18.06.2021	7	1	6
13	22.06.2021	7	0	7
14	30.06.2021	26	2	24
15	15.07.2021	9	0	9
16	29.09.2021	28	3	25
17	22.10.2021	25	8	17
18	22.11.2021	21	1	20
19	13.12.2021	26	6	20
P	Insgesamt Plenum UKA	280	40	240
PQ	Quote Plenum UKA (%)		14,3	85,7

ohne Fälle nach Ziffer 12 VerFOA

Kammersitzungen		Fälle entsch.	Fälle ohne Vorleistung	Fälle mit Vorleistung
V: Frau Reske / Prof. Dr. Hauck				
1	19.07.2021	18	2	16
2	20.07.2021	17	0	17
3	10.08.2021	20	3	17
4	26.08.2021	20	8	12
5	16.09.2021	16	4	12
6	21.09.2021	20	1	19
7	04.10.2021	22	5	17
8	05.10.2021	20	5	15
9	27.10.2021	17	1	16
10	03.11.2021	17	5	12
11	04.11.2021	25	4	21
12	16.11.2021	19	0	19
13	18.11.2021	24	4	20
14	06.12.2021	18	3	15
15	13.12.2021	22	3	19
16	20.12.2021	31	3	28
K	Insgesamt in Kammersitz.	326	51	275
KQ	Quote Kammern (%)		15,6	84,4
GS	Insgesamt in Sitzungen	606	91	515
GQ	Quote Insgesamt (%)		15,0	85,0

ohne Fälle nach Ziffer 12 VerFOA

8. Ausgezahlte Summe der Anerkennungsleistungen

Die Unabhängige Kommission hat gemäß der Verfahrensordnung Ziffer 10 bereits ausgezahlte, früher geleistete Zahlungen durch eine kirchliche Institution oder den Beschuldigten an Betroffene berücksichtigt und auf die materielle Leistung angerechnet. Insgesamt waren das bei 606 Anträgen und einer Entscheidungshöhe von knapp 12,9 Mio. Euro etwa 3,5 Mio. Euro, sodass knapp 9,4 Mio. Euro ausgezahlt wurden.

Eine wichtige Neuerung bei der Einführung des UKA-Verfahrens ist, dass die Entscheidung über die Höhe der Anerkennungsleistungen keine Empfehlung mehr darstellt, sondern die Leistungen jeweils unmittelbar durch die UKA ausgezahlt werden. Ziff. 8 Abs. 3 VerFOA sieht vor, dass in Ausnahmen in besonders schweren Härtefällen höhere Leistungen oder anderweitige Unterstützungen durch die UKA mit Zustimmung der kirchlichen Institution festgelegt werden.

Schaubild 9

Sitzungen der UKA: Auszahlungsbeträge

Unabhängige Kommission
für Anerkennungsleistungen

UKA Plenum	Fälle entsch.	Leistungshöhe (EUR)			
		Gesamt	Angerechnet	Ausgezahlt	
1	18.12.2020 (V)	0	0,00	0,00	0,00
2	20.01.2021 (V)	0	0,00	0,00	0,00
3	29.01.2021	5	120.000,00	10.000,00	110.000,00
4	25.02.2021	17	370.700,00	98.700,00	272.000,00
5	10.03.2021	14	285.500,00	112.000,00	173.500,00
6	26.03.2021	15	333.000,00	73.000,00	260.000,00
7	07.04.2021	15	343.000,00	91.000,00	252.000,00
8	28.04.2021	16	280.000,00	99.000,00	181.000,00
9	12.05.2021	14	186.000,00	75.000,00	111.000,00
10	27.05.2021	22	290.000,00	130.000,00	160.000,00
11	08.06.2021	13	272.500,00	67.000,00	205.500,00
12	18.06.2021	7	182.000,00	41.000,00	141.000,00
13	22.06.2021	7	64.000,00	33.000,00	31.000,00
14	30.06.2021	26	553.500,00	167.700,00	385.800,00
15	15.07.2021	9	230.000,00	66.000,00	164.000,00
16	29.09.2021	28	1.497.000,00	453.500,00	1.043.500,00
17	22.10.2021	25	962.000,00	144.000,00	818.000,00
18	22.11.2021	21	990.000,00	215.500,00	774.500,00
19	13.12.2021	26	891.000,00	162.000,00	729.000,00
P	Insgesamt i.P.	280	7.850.200,00	2.038.400,00	5.811.800,00

Kammersitzungen	Fälle entsch.	Leistungshöhe (EUR)			
		Gesamt	Angerechnet	Ausgezahlt	
1	19.07.2021	18	319.500,00	96.000,00	223.500,00
2	20.07.2021	17	293.000,00	88.000,00	205.000,00
3	10.08.2021	20	326.000,00	98.500,00	227.500,00
4	26.08.2021	20	296.500,00	63.000,00	233.500,00
5	16.09.2021	16	288.000,00	70.000,00	218.000,00
6	21.09.2021	20	287.000,00	87.000,00	200.000,00
7	04.10.2021	22	292.000,00	97.000,00	195.000,00
8	05.10.2021	20	311.500,00	77.000,00	234.500,00
9	27.10.2021	17	255.000,00	85.000,00	170.000,00
10	03.11.2021	17	291.000,00	62.000,00	229.000,00
11	04.11.2021	25	334.500,00	98.000,00	236.500,00
12	16.11.2021	19	355.000,00	87.500,00	267.500,00
13	18.11.2021	24	268.000,00	108.000,00	160.000,00
14	06.12.2021	18	358.000,00	68.000,00	290.000,00
15	13.12.2021	22	310.500,00	109.000,00	201.500,00
16	20.12.2021	31	454.500,00	168.153,00	286.347,00
K	Insgesamt i.K.	326	5.040.000,00	1.462.153,00	3.577.847,00
GS	Insgesamt i.S.	606	12.890.200,00	3.500.553,00	9.389.647,00

9. Priorisierte Anträge

128 Anträge wurden wegen hohen Alters, schwerer Erkrankung des oder der Betroffenen oder aus anderen Priorisierungsgründen vorgezogen.

Die Anträge werden in der Regel nach Eingang behandelt und terminiert. Anträge von Personen, die mehr als 80 Jahre alt sind, von Betroffenen, die schwer erkrankt sind oder aus anderen Gründen priorisiert behandelt werden müssen, werden vorgezogen, auch wenn es sich um ein abgeschlossenes Verfahren im Sinne von Ziff. 10 der Verfahrensordnung handelt. So soll möglichst allen Antragstellern ermöglicht werden, eine gewisse Wertschätzung durch die Anerkennungsleistung zu erleben.

Formelle Priorisierungen sind erst ab der Sitzung vom 28. April 2021 und bis zum 15. Juli 2021 auch nur sporadisch vorgenommen worden. Seit dem 19. Juli 2021 (Start der Kammersitzungen) ist die Berücksichtigung priorisierter Fälle jedoch laut entsprechendem Beschluss der UKA vor allen Sitzungen üblich.

Schaubild 10

Sitzungen der UKA: Priorisierungen

Unabhängige Kommission
für Anerkennungsleistungen

UKA Plenumssitzungen Vorsitz: Frau Reske	Fälle entsch.	Priorisierte Fälle
1 18.12.2020 (Vorbereitung)	0	.
2 20.01.2021 (Vorbereitung)	0	.
3 29.01.2021	5	.
4 25.02.2021	17	.
5 10.03.2021	14	.
6 26.03.2021	15	.
7 07.04.2021	15	.
8 28.04.2021	16	11
9 12.05.2021	14	1
10 27.05.2021	22	.
11 08.06.2021	13	.
12 18.06.2021	7	.
13 22.06.2021	7	.
14 30.06.2021	26	.
15 15.07.2021	9	.
16 29.09.2021	28	13
17 22.10.2021	25	11
18 22.11.2021	21	4
19 13.12.2021	26	1
P Insgesamt Plenum UKA	280	41
PQ Quote Plenum UKA (%)		14,6

ohne Fälle nach Ziffer 12 VerFOA

Kammersitzungen V: Frau Reske / Prof. Dr. Hauck	Fälle entsch.	Priorisierte Fälle
1 19.07.2021	18	2
2 20.07.2021	17	2
3 10.08.2021	20	9
4 26.08.2021*	20	20
5 16.09.2021	16	7
6 21.09.2021	20	2
7 04.10.2021	22	4
8 05.10.2021	20	5
9 27.10.2021	17	6
10 03.11.2021	17	6
11 04.11.2021	25	8
12 16.11.2021	19	1
13 18.11.2021	24	1
14 06.12.2021	18	4
15 13.12.2021	22	4
16 20.12.2021	31	6
K Insgesamt in Kammersitz.	326	87
KQ Quote Kammern (%)		26,7
GS Insgesamt in Sitzungen	606	128
GQ Quote Insgesamt (%)		21,1

*: In der Sitzung am 26.08. wurden ausschließlich priorisierte Fälle entschieden
ohne Fälle nach Ziffer 12 VerFOA

10. Entwicklung der Gesamtsummen bei den Plenarsitzungen seit Einführung der Kammersitzungen der UKA

Ab der Jahresmitte steigt die Gesamtentscheidungssumme bei den Plenarsitzungen erheblich an, weil mit der Einführung des parallel laufenden Kammersystems besonders schwere Fälle ausschließlich im Plenum entschieden werden. (Siehe Schaubild 9)

Mit der Einführung der Kammern wurde von den Mitgliedern der UKA festgelegt, dass die Kammern nur Leistungsentscheidungen bis zur Höhe von 50.000 Euro treffen dürfen. Zeigt sich im Einzelfall bei der Vorprüfung des Vorsitzenden oder Berichterstatters oder auch erst bei der Beratung in der Kammer, dass die Anerkennungsleistung darüber liegen könnte, wird die Sache auf die nächste Plenumsitzung verlagt.

11. Entwicklung der Fallentscheidungen nach Diözesen bzw. Orden

Es zeigt sich bezüglich der Orden und Diözesen nach einem Jahr folgender Zwischenstand hinsichtlich der Anzahl der eingegangenen Anträge und der Fallbearbeitung:

Schaubild 11

Träger	Entscheidung in einer Sitzung im Monat												Sonst. Gr.	GES	ein-ger.	Quote (%)
	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez				
Bistum Aachen	0	2	0	3	2	5	4	4	8	13	12	6	0	59	93	63,4
Bistum Augsburg	0	0	1	0	0	3	0	1	0	2	6	3	0	16	48	33,3
Erzbistum Bamberg	0	3	0	0	1	2	0	0	0	3	4	1	0	14	29	48,3
Erzbistum Berlin	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	3	2	0	7	19	36,8
Bistum Dresden-Meißen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	2	11	18,2
Bistum Eichstätt	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	8	12,5
Bistum Erfurt	0	0	0	0	0	3	1	1	0	1	5	0	0	11	12	91,7
Bistum Essen	0	0	2	1	0	3	3	5	16	6	11	5	0	52	104	50,0
Erzbistum Freiburg	0	0	2	0	0	2	3	2	12	3	6	15	0	45	112	40,2
Bistum Fulda	0	0	0	0	1	1	4	0	0	0	0	1	0	7	18	38,9
Bistum Görlitz	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	50,0
Erzbistum Hamburg	0	0	0	0	0	5	3	0	1	0	0	2	1	12	31	38,7
Bistum Hildesheim	1	0	2	0	0	0	0	1	0	0	7	2	1	14	42	33,3
Erzbistum Köln	0	0	1	4	3	1	1	3	3	7	4	4	0	31	96	32,3
Bistum Limburg	0	0	0	0	1	1	1	0	3	2	4	0	0	12	27	44,4
Bistum Magdeburg	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	4	10	40,0
Bistum Mainz	1	3	2	1	0	1	0	0	0	1	0	0	0	9	38	23,7
Erzbistum München und Freising	0	0	2	0	0	1	0	2	4	2	4	0	0	15	39	38,5
Bistum Münster	0	0	0	8	11	5	7	11	4	8	2	13	1	70	191	36,6
Bistum Osnabrück	0	0	0	2	0	1	0	1	0	0	2	3	1	10	35	28,6
Erzbistum Paderborn	0	0	0	0	1	2	1	0	1	2	0	5	0	12	41	29,3
Bistum Passau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0	4	11	36,4
Bistum Regensburg	0	1	2	1	0	2	1	0	1	3	2	2	2	17	49	34,7
Bistum Rottenburg-Stuttgart	0	0	0	1	2	1	0	5	0	7	8	2	0	26	68	38,2
Bistum Speyer	1	4	6	4	4	2	3	0	5	2	4	9	1	45	63	71,4
Bistum Trier	0	3	5	1	9	6	9	1	1	5	5	3	0	48	85	56,5
Bistum Würzburg	0	0	2	0	0	0	1	0	1	2	5	6	0	17	31	54,8
Orden und Sonstige Träger	0	0	2	5	1	6	1	2	4	14	10	9	1	55	252	21,8
Alle Träger	5	17	29	31	36	53	44	40	64	84	106	97	10	616	1565	39,4

ohne Anträge nach Ziff. 12 VerFOA

Unabhängige Kommission
für Anerkennungsleistungen

Schaubild 12 (Fallentscheidungen nach Diözese absolut)

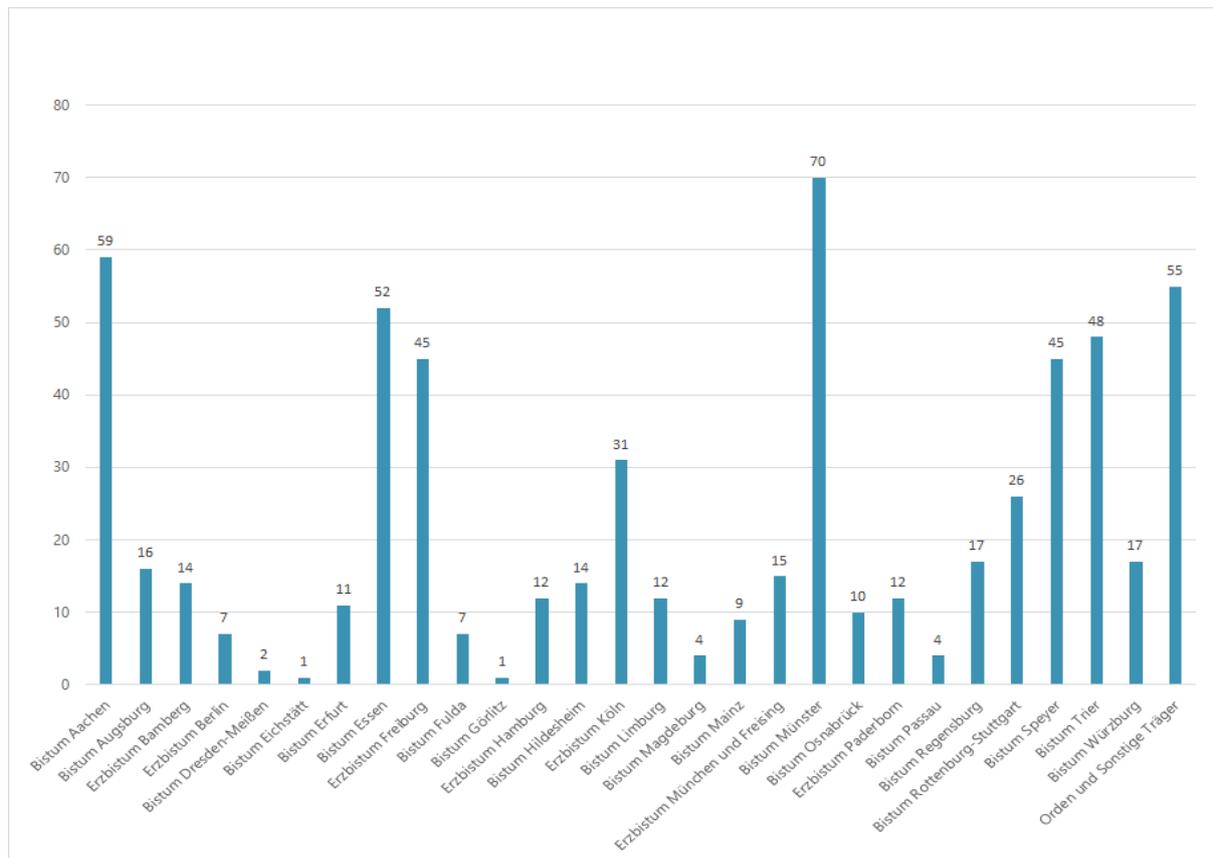
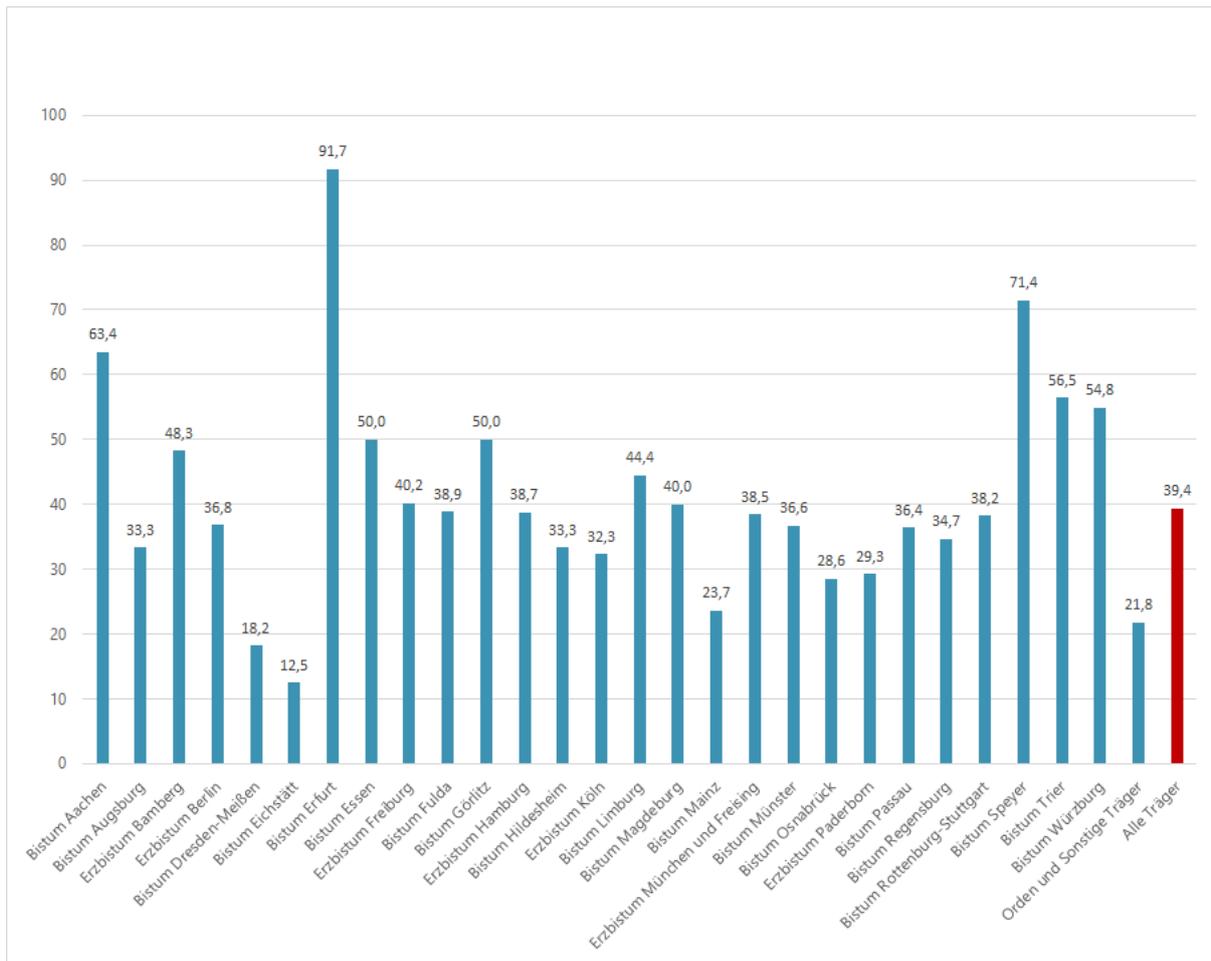


Schaubild 13 (Anteil der entschiedenen Fälle nach Diözese in Prozent)



12. Leistungshöhen nach kirchlichen Institutionen

Als Zwischenstand nach einem Jahr Arbeit ergeben sich differenzierte Werte, bezogen auf die Anzahl der behandelten Anträge und die Höhe der Leistungsentscheidung.

Schaubild 14

Fallentscheidungen in Sitzungen nach Diözese

Unabhängige Kommission
für Anerkennungsleistungen

Träger	Fälle in Sitzung entschieden	Leistungshöhe (EUR) Gesamt
Bistum Aachen	59	811.000,00
Bistum Augsburg	16	594.500,00
Erzbistum Bamberg	14	349.000,00
Erzbistum Berlin	7	169.000,00
Bistum Dresden-Meißen	2	.
Bistum Eichstätt	1	.
Bistum Erfurt	11	208.000,00
Bistum Essen	52	1.116.500,00
Erzbistum Freiburg	45	1.169.000,00
Bistum Fulda	7	133.000,00
Bistum Görlitz	1	.
Erzbistum Hamburg	11	162.500,00
Bistum Hildesheim	13	390.000,00
Erzbistum Köln	31	731.000,00
Bistum Limburg	12	346.000,00
Bistum Magdeburg	2	.
Bistum Mainz	9	105.000,00
Erzbistum München und Freising	15	210.000,00
Bistum Münster	69	1.144.000,00
Bistum Osnabrück	9	99.500,00
Erzbistum Paderborn	12	429.000,00
Bistum Passau	4	112.000,00
Bistum Regensburg	15	382.700,00
Bistum Rottenburg-Stuttgart	26	449.000,00
Bistum Speyer	44	1.045.500,00
Bistum Trier	48	1.035.000,00
Bistum Würzburg	17	367.500,00
Orden und Sonstige Träger	54	1.172.500,00
Alle Träger (nur Entsch. in Sitzungen)	606	12.890.200,00

ohne Anträge nach Ziff. 12 VerFOA

13. Fallentscheidungen in Sitzungen gestaffelt

Die Unabhängige Kommission hat in etwa acht Prozent der Fälle Anerkennungsleistungen über 50.000 Euro ausgesprochen.

In Ziffer 8 der Verfahrensordnung heißt es zur Bemessung der Höhe der Anerkennungsleistungen: „Dieser Zahlungsrahmen sieht Leistungen bis 50.000 Euro vor.“ Es heißt aber in Ziffer 8 Absatz 3: „In Ausnahmen können in besonders schweren Härtefällen höhere Leistungen oder anderweitige Unterstützungen durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen mit Zustimmung der kirchlichen Institution festgelegt werden.“

Dies ist in 47 Fällen geschehen, in allen Fällen mit Zustimmung der kirchlichen Institution.

Schaubild 15

Fallentscheidungen in Sitzungen gestaffelt

Unabhängige Kommission
für Anerkennungsleistungen

Entscheidungshöhe (EUR)	Fälle in Sitzung entschieden	Leistungshöhe (EUR) Gesamt
bis 10.000 EUR	268	1.789.000,00
über 10.000 - 15.000 EUR	71	958.000,00
über 15.000 - 20.000 EUR	69	1.303.200,00
über 20.000 - 30.000 EUR	80	2.177.000,00
über 30.000 - 40.000 EUR	46	1.733.000,00
über 40.000 - 50.000 EUR	25	1.210.000,00
über 50.000 - 75.000 EUR	28	1.870.000,00
über 75.000 - 100.000 EUR	13	1.120.000,00
über 100.000 EUR	6	730.000,00
Gesamtwert (nur Entsch. in Sitzungen)	606	12.890.200,00

ohne Anträge nach Ziff. 12 VerFOA

14. Geschlecht der Betroffenen

Etwa 80 Prozent der bisher in Sitzungen entschiedenen Fälle betreffen Männer, etwa 20 Prozent Frauen.

Schaubild 16

	Fälle entsch.	Geschlecht der Betroffenen	
		Männer	Frauen
GS Insgesamt in Sitzungen	606	481	125
GC Quote Insgesamt (%)		79,4	20,6

Impressum:

Geschäftsstelle der
Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
Sylke Schruff
Postfach 2962
53019 Bonn

Telefon: 0228 103 121
E-Mail: info@anerkennung-kirche.de
Internet: www.anerkennung-kirche.de

Alle Daten des Berichtes beziehen sich auf den 31. Dezember 2021.

Der Bericht wurde am 18. Februar 2022 veröffentlicht.

Anhang 1: Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids („Verfahrensordnung“) (Stand 31. Dezember 2021)

*Diese Ordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz
am 24. November 2020 beschlossen.*

Sie berücksichtigt die Änderungen des Ständigen Rats vom 26. April 2021.

Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Inhaltsübersicht

Präambel.....	32
1. Begriffsbestimmungen	32
2. Persönlicher Anwendungsbereich.....	33
3. Sachlicher Anwendungsbereich.....	34
4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen	34
a) Mitgliedschaft.....	34
b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen	35
c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen.....	36
5. Antragstellung	37
6. Prüfung der Plausibilität	38
7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall	39
8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids	40
9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung.....	40
10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids	41
11. Leistungsinformation und Auszahlung	41
12. Erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen.....	42
13. Berichtswesen	42
14. Datenschutz und Aufbewahrung.....	42

Präambel

Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen.¹ Sexueller Missbrauch an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen – gerade wenn Kleriker, Ordensleute oder Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen –, erschüttert nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott.² In jedem Fall besteht die Gefahr schwerer physischer und psychischer Schädigungen. Erlittenes Leid kann nicht ungeschehen gemacht werden.

Im Bewusstsein dessen, in Umsetzung der Erkenntnisse der MHG-Studie und in Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids ergeht deshalb diese Ordnung für das Verfahren Anerkennung des Leids, die die bisher geltenden Regelungen zum Verfahren zu Leistungen in Anerkennung zugefügten Leids ablösen.

Durch die materiellen Leistungen soll gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck gebracht werden, dass die deutschen Bistümer Verantwortung für erlittenes Unrecht und Leid übernehmen. Die primäre Verantwortung zur Erbringung von Leistungen liegt beim Täter. Überdies gibt es auch eine Verantwortung der kirchlichen Institutionen über den einzelnen Täter hinaus. Die Leistungen in Anerkennung des Leids werden durch die Diözesen in Deutschland als freiwillige Leistungen und unabhängig von Rechtsansprüchen erbracht. Dies geschieht als Zeichen der institutionellen Mitverantwortung und zur Sicherstellung von Leistungen an Betroffene ohne eine gerichtliche Geltendmachung und insbesondere, wenn nach staatlichem Recht vorgesehene Ansprüche gegenüber dem Beschuldigten wegen Verjährung oder Tod nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Regelungen der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben durch diese Ordnung unberührt.

1. Begriffsbestimmungen

(1) Materielle Leistungen in Anerkennung des Leids sind Geldzahlungen nach Maßgabe des Abschnitts 8 dieser Ordnung.

(2) Kosten für Therapie und Paarberatung sind Leistungen nach Abschnitt 9 dieser Ordnung.

¹ „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

² Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

(3) Betroffene im Sinne dieser Ordnung sind Minderjährige und Personen nach Abschnitt 1 Abs. 5, zu deren Lasten eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde.

(4) Ein kirchlicher Kontext im Sinne dieser Ordnung ist gegeben, wenn eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde von Klerikern der (Erz-)Diözese _____ oder von

- Ordensangehörigen in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
- Kandidaten für das Weiheamt im Bereich der (Erz-)Diözese _____
- Kirchenbeamten der (Erz-)Diözese _____
- Mitarbeitern eines der verfassten Kirche im Bereich der (Erz-)Diözese zugehörenden Rechtsträgers
- zu ihrer Berufsausbildung tätigen Personen eines der verfassten Kirche im Bereich der (Erz-)Diözese zugehörenden Rechtsträgers
- nach dem Bundesfreiwilligengesetz (BFDG) oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder in vergleichbaren Diensten tätigen Personen sowie Praktikanten eines der verfassten Kirche im Bereich der (Erz-)Diözese zugehörenden Rechtsträgers
- Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit eines der verfassten Kirche im Bereich der (Erz-)Diözese zugehörenden Rechtsträgers

im Rahmen der Erfüllung ihres dienstliches Auftrags.

(5) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 2. Alt. StGB³. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

(6) Ansprechpersonen sind die nach Abschnitt 4 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in der (Erz-)Diözese _____ beauftragten Personen.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf Anträge auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids von Betroffenen, die in der (Erz-)Diözese _____ als Minderjährige oder schutz-

³ Wer eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

oder hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten haben.

3. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen als auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁴, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) des Motu proprio „Vos estis lux mundi“,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen

Über die Höhe materieller Leistungen in Anerkennung des Leids entscheidet eine zentrale und unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen.

a) Mitgliedschaft

(1) Der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) gehören mindestens sieben Personen an.

(2) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission sollen über psychiatrische/trauma-psychologische, (sozial-)pädagogische, juristische, medizinische oder theologische

⁴ Papst Johannes Paul II., Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.)

Ausbildungsabschlüsse und Berufserfahrung verfügen. Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum staatlichen Richteramt besitzen. Sie sollen in keinem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen oder in der Vergangenheit gestanden haben.

(3) Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz im Benehmen mit der Deutschen Ordensobernkonzern nach Bestätigung durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz für die Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Namen der Mitglieder werden auf der Webseite der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht.

(4) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, Erstattung der Reisekosten sowie Angebote zur Supervision.

(5) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sind von Weisungen unabhängig und nur an diese Ordnung und ihr Gewissen gebunden. Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen.

(6) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wählen mit der Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder für die jeweilige Amtszeit ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als Stellvertreter.

(7) Ein Mitglied der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann jederzeit ohne Angabe von Gründen seine Mitgliedschaft beenden. Dies ist dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich mitzuteilen.

(8) Die Mitgliedschaft in der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann bei unüberbrückbaren Differenzen, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen unmöglich erscheinen lassen, durch Beschluss der Unabhängigen Kommission beendet werden. Die Entscheidung hierzu muss durch eine 5/7 Mehrheit der Mitglieder erfolgen.

(9) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, erfolgt eine Nachbenennung für die restliche Amtszeit nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.

b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

(1) Bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Verband der Diözesen Deutschlands (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

ist Träger der Geschäftsstelle. Diese wird in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang personell, finanziell und sächlich ausgestattet.

(2) Die Kommunikation mit den kirchlichen Institutionen und den Ansprechpersonen erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstelle.

(3) Die Geschäftsstelle unterstützt die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Unabhängigen Kommission,
- die Entgegennahme von durch kirchliche Institutionen oder Ansprechpersonen übersandten Anträgen auf Anerkennung des Leids,
- die das einzelne Verfahren betreffende Kommunikation mit den betroffenen kirchlichen Institutionen,
- die Aufbereitung der Anträge zur Entscheidung und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten,
- die Dokumentation der Entscheidungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen,
- die Anweisung der Auszahlung von festgelegten materiellen Leistungen,
- die Aufbewahrung der Anträge unter Wahrung des staatlichen und kirchlichen Datenschutz- und Archivrechts.

(4) Die Geschäftsstelle untersteht den fachlichen Weisungen des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission.

(5) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Mitarbeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsstelle.

c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

(1) Die Sitzungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden, bei Bedarf auch häufiger. Die Geschäftsstelle terminiert die Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und lädt hierzu rechtzeitig ein. Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Unabhängigen Kommission als Protokollführer ohne Stimmrecht teil, soweit die Unabhängige Kommission nichts anderes beschließt.

(2) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen tagt nicht-öffentlich.

(3) Durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen erfolgen keine Anhörungen der Antragstellenden. Eigene Recherchen führt die Unabhängige Kommission nicht durch. Sofern der Berichtstatter jedoch grundlegende Fragen zu dem vorgelegten Fall hat, deren Beantwortung er als notwendig und maßgeblich im Hinblick auf die Gesamtbewertung

befindet, so leitet die Geschäftsstelle diese Fragen an die zuständige Ansprechperson oder kirchliche Institution weiter.

(4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Unabhängige Kommission kann für grundsätzlich geklärte Fallkonstellationen einstimmige Entscheidungen durch mindestens drei Mitglieder in ihrer Geschäftsordnung regeln. Sie trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss, wobei Einstimmigkeit angestrebt wird. Ist Einstimmigkeit nicht erreichbar, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.

(5) Wenn alle Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen einverstanden sind, können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden; Beschlüsse sind unverzüglich zu dokumentieren.

(6) Der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt für jeden zu bearbeitenden Antrag ein Mitglied als Berichterstatter.

(7) Die Mitglieder erhalten Einsicht in die Unterlagen.

(8) Zur Organisation der Arbeit und zur Bestimmung der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle kann sich die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen eine Geschäftsordnung geben.

5. Antragstellung

(1) Personen, die angeben, als Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten zu haben, können einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids und/oder Übernahme von Kosten für Therapie oder Paarberatung stellen.

(2) Für die Entgegennahme von Anträgen auf materielle Leistungen gemäß dieser Ordnung sind in aller Regel die Ansprechpersonen der betroffenen kirchlichen Institutionen, in dessen Dienst der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt beschäftigt war, zuständig, die den Antragstellern, sofern von diesen gewünscht, auch Hilfestellung bei der Antragstellung leisten. Es sind die von der Deutschen Bischofskonferenz und der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen vorgesehenen Formulare zu verwenden. Die Richtigkeit aller Angaben ist an Eides statt zu versichern.

(3) Der Antrag kann ausnahmsweise auch unmittelbar an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt werden, wenn die verantwortliche kirchliche

Trägerinstitution nicht mehr existiert und es keinen Rechtsnachfolger gibt. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission koordiniert in diesem Fall die weitere Bearbeitung und Prüfung der Plausibilität. Sofern Anträge direkt an die Unabhängige Kommission gestellt werden und die verantwortliche kirchliche Institution noch existiert oder es einen Rechtsnachfolger gibt, leitet die Geschäftsstelle diese an die zuständige kirchliche Institution weiter.

(4) Im Falle eines laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens soll die Bearbeitung des Antrags solange ruhen, bis in Abstimmung mit den Ermittlungsbehörden eine Anhörung des Beschuldigten im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ohne Beeinträchtigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen möglich ist.

6. Prüfung der Plausibilität

(1) Die Ansprechpersonen prüfen mit der vom Antrag betroffenen kirchlichen Institution die Plausibilität der von der antragstellenden Person erhobenen Beschuldigungen. Die Plausibilität einer Tatschilderung, beispielsweise zu Beschuldigtem, Tatort, Tatzeit und Tathergang, als Voraussetzung für den Erhalt von materiellen Leistungen ist dann gegeben, wenn sie objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht.

(2) Einer Plausibilitätsprüfung bedarf es nicht, wenn die geschilderte Tat bereits durch ein kirchliches oder staatliches Strafverfahren rechtskräftig festgestellt wurde oder im Rahmen einer kirchlichen Voruntersuchung oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in objektiver Hinsicht tatbestandlich festgestellt wurde, aber aufgrund von Verfolgungsverjährung eingestellt wurde.

(3) Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung wird der originale und vollständige Antrag von den Ansprechpersonen oder der kirchlichen Institution an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission weitergeleitet. Dem Antrag ist ein Votum zur Plausibilität beizufügen, das durch die Ansprechperson und die kirchliche Institution erstellt wurde.

(4) Die Geschäftsstelle prüft die Angaben zur Plausibilitätsprüfung. Sie prüft auch, ob die antragsstellende Person bereits einen Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt hat. Liegen der Geschäftsstelle relevante Informationen vor, die der Ansprechperson oder kirchlichen Institution offensichtlich nicht bekannt waren, übermittelt sie diese, soweit rechtlich zulässig, an die kirchliche Institution. Die Ansprechperson und die kirchliche Institution können auf dieser Grundlage ihr Votum überarbeiten.

(5) Bei unklaren oder unvollständigen Angaben zur Plausibilitätsprüfung stellt die Geschäftsstelle Rückfragen an die den Antrag betreffende Ansprechperson oder kirchliche Institution. In diesem Fall sollen diese innerhalb von vier Wochen ihre Angaben präzisieren, vervollständigen

oder dokumentieren, warum keine weiteren Angaben möglich sind. Der Vorgang wird durch die Geschäftsstelle dokumentiert.

(6) Kommt die Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zu dem Ergebnis, dass das Votum zur Plausibilität nicht nachvollziehbar ist, nimmt die Geschäftsstelle Kontakt zur Ansprechperson oder kirchlichen Institution auf und übermittelt die Begründung. Die Ansprechperson oder kirchliche Institution können hierzu innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen. Anschließend ist zwischen der kirchlichen Institution und dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung herbeizuführen.

(7) Sofern die Plausibilität abschließend verneint wurde, erfolgt eine Information über diese Entscheidung an die Ansprechperson und die kirchliche Institution. Diese wiederum informieren den Antragssteller. In diesem Fall endet die Befassung durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen und der Antrag wird bei der Geschäftsstelle gemäß Abschnitt 14 verwahrt.

(8) Sofern die Plausibilität bejaht wurde, ist gemäß Abschnitt 8 zu verfahren.

7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall

Orientierungspunkte für die Höhe der materiellen Leistung können insbesondere sein:

- die Häufigkeit des Missbrauchs,
- das Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt des Missbrauchs,
- die Zeitspanne in Fällen fortgesetzten Missbrauchs,
- die Anzahl der Täter,
- die Art der Tat,
- die Anwendung oder die Androhung von körperlicher Gewalt beim sexuellen Missbrauch,
- der Einsatz von Alkohol, Drogen oder Waffen,
- ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis und Kontrolle (zum Beispiel: Heim, Internat) zum Zeitpunkt der Tat,
- die Ausnutzung der besonderen Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen,
- der Ort des Missbrauchs (zum Beispiel: sakraler Kontext),
- die Art der körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen sowie weitere Folgen für den Betroffenen,
- die Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses im kirchlichen Bereich,
- das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat,
- ein institutionelles Versagen durch kirchliche Verantwortungsträger, sofern es ursächlich oder mitursächlich für den Missbrauch war oder diesen begünstigt oder nicht verhindert hat.

8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids

(1) Die Leistungshöhe im Einzelfall wird durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen auf der Grundlage des von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen finanziellen Zahlungsrahmens, der sich am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder orientiert, festgelegt. Dieser Zahlungsrahmen sieht Leistungen bis 50.000 Euro vor.

(2) Die Leistungen werden grundsätzlich als Einmalzahlungen ausgezahlt. Dabei kann in begründeten Einzelfällen auch eine Leistungsauszahlung in monatlichen oder jährlichen Raten erfolgen, wenn dies aus bestätigter therapeutischer Sicht im Interesse des Betroffenen angezeigt ist oder der Betroffene dies wünscht. Eine zusätzlich beantragte Erstattung von Kosten für Therapie und/oder Paarberatung bleibt davon unberührt.

(3) In Ausnahmen können in besonders schweren Härtefällen höhere Leistungen oder anderweitige Unterstützungen durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen mit Zustimmung der kirchlichen Institution festgelegt werden.

9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung

(1) Die Prüfung der Voraussetzungen einer Kostenerstattung, die Leistungsfestsetzung und Auszahlung der Kosten für Therapie und Paarberatung erfolgt unmittelbar und selbstständig durch die betroffene kirchliche Institution.

(2) Auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans werden Behandlungskosten (max. 50 Sitzungen) bis zur Höhe des Stundensatzes erstattet, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) gezahlt wird, sofern die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger diese nicht übernimmt. Die Psychotherapeuten können eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von Psychotherapeut und Patient abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

(3) Auf der Grundlage des von einem Paarberater, der Psychologe oder Psychotherapeut sein muss, vorgelegten Behandlungsplans werden 25 Sitzungen für einen Stundensatz in Höhe von max. 125 Euro übernommen. Der Paarberater kann eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von dem Paarberater und den Klienten abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

(4) Darüber hinaus beteiligt sich die Deutsche Bischofskonferenz – vorerst bis zum 31. Dezember 2023 – am Ergänzenden Hilfesystem (EHS) für Betroffene sexuellen Missbrauchs, durch das Betroffene Unterstützung und Linderung von Folgewirkungen erhalten können, wenn

Leistungen nicht von bestehenden Hilfesystemen übernommen werden. Die Anträge sind über die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch zu stellen.

10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids

(1) Auch Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2021 Leistungen in Anerkennung des Leids erhalten haben, sind antragsberechtigt. Die Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formular in der Regel bei den Ansprechpersonen der zuständigen kirchlichen Institution zu stellen.

(2) In aller Regel verzichtet die kirchliche Institution zugunsten des Betroffenen auf eine erneute Prüfung der Plausibilität. Sofern nach Einschätzung der kirchlichen Institution eine erneute Prüfung der Plausibilität notwendig ist, sollen die zu erhebenden Informationen möglichst durch Auswertung der bestehenden Akten eingeholt werden. Auf erneute Gespräche mit dem Betroffenen sowie alle Handlungen, die eine Retraumatisierung herbeiführen können, ist nach Möglichkeit zu verzichten.

(3) Die kirchliche Institution bestätigt anschließend das bereits durchgeführte Verfahren zur Anerkennung des Leids, vermerkt die Höhe der bereits ausgezahlten Leistungen an den Betroffenen und leitet den Antrag nebst dem Votum über die ggf. durchgeführte Plausibilitätsprüfung an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen weiter.

(4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt die neue Leistungshöhe unter Berücksichtigung der ergangenen Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle im bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Verfahren zur Anerkennung des Leids.

(5) Bereits ausgezahlte finanzielle Leistungen durch eine kirchliche Institution oder den Beschuldigten werden auf die festgelegte materielle Leistung angerechnet. Dies gilt nicht für Zahlungen im Zusammenhang mit einer Therapie wegen des durch einen sexuellen Missbrauch verursachten Leids.

11. Leistungsinformation und Auszahlung

(1) Alle Leistungen sind freiwillige Leistungen der kirchlichen Institutionen in Anerkennung des erlittenen Leids ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

(2) Die Geschäftsstelle unterrichtet die zuständige kirchliche Institution sowie die zuständige Ansprechperson schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe.

(3) Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person anschließend schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe und weist auf die Freiwilligkeit der Leistung nach Absatz 1 hin.

(4) Die Auszahlung erfolgt anschließend durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen. Die kirchliche Institution stellt die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

12. Erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen

Es steht den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.

13. Berichtswesen

Die Geschäftsstelle erstellt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Der Bericht wird veröffentlicht.

14. Datenschutz und Aufbewahrung

(1) Soweit diese Ordnung auf personenbezogene Daten einschließlich deren Verarbeitung anzuwenden ist, geht sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreitet. Im Übrigen gelten das KDG, die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

(2) Die personenbezogenen Daten der Betroffenen aus Anträgen auf Anerkennung des Leids dürfen nur verarbeitet werden, sofern die Betroffenen jeweils ihre schriftliche Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener und besonderer Kategorien personenbezogener Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und der Erfüllung der Aufgaben der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen ausdrücklich erteilt haben.

Anhang 2: Geschäftsordnung der Unabhängigen Kommission (Stand 31. Dezember 2021)

Geschäftsordnung der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

Gemäß Ziffer 4 Absatz 8 der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (VerfOA) in der am 24. November 2020 durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen und am 26. April 2021 ergänzten Fassung gibt sich die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) nachfolgende Geschäftsordnung (GO):

§ 1

Verfahren

- (1) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Bedarf an Sitzungen können die Mitglieder der UKA Themen für die Tagesordnung der Sitzungen benennen. Zudem stellt die Geschäftsstelle in regelmäßigen Abständen die Anzahl der noch nicht verbeschiedenen, bei der UKA eingegangenen Anträge fest.
- (2) Zur Vorbereitung der Sitzungsterminierungen erfragt die Geschäftsstelle der UKA unter Fristsetzung bei den Mitgliedern der UKA die Möglichkeiten, an Terminen teilzunehmen.
- (3) Bei der Auswahl der Sitzungsgegenstände werden Anträge Betroffener der Geburtsjahre vor 1945 und aus anderen plausiblen Gründen vordringliche Anträge in der Bearbeitung vorgezogen.
- (4) Sitzungen der UKA einschließlich der Kammersitzungen finden grundsätzlich als Videokonferenzen statt.

§ 2

Berichterstattung

- (1) Die Aufgaben der Berichterstattung werden zunächst nach dem folgenden Schema verteilt, beginnend mit Az. X und Mitglied y:

Bearbeitungsnummer/Aktenzeichen	Mitglied UKA
Endziffer -1	
Endziffer -2	
Endziffer -3	
Endziffer -4	
Endziffer -5	
Endziffer -6	
Endziffer -7	
Endziffer -8	
Endziffer -9	
Endziffer -0	

- (2) Sieht ein Berichterstatter für sich die Besorgnis der Befangenheit bei der Zuständigkeit für einen Antrag, meldet er dies dem Vorsitzenden. Für diesen Fall übernimmt das im Schema nachfolgende Mitglied die Berichterstattung des Antrags zusätzlich.

§ 3

Protokollführung

- (1) Über jede Sitzung der UKA einschließlich der Kammersitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist jeweils der anwesende Referent/die Referentin der Geschäftsstelle der UKA.
- (2) Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:
- a) Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung,
 - b) Anwesende,
 - c) Zahl der bearbeiteten Anträge, Höhe der Leistungsentscheidung und Einordnung in eine Kategorie ggf. mit Begründung sowie ggf.
 - d) weitere getroffene Entscheidungen.
- (3) Das Protokoll wird von der Protokollführung unterzeichnet und den Mitgliedern der UKA oder der beschließenden Kammer vor der nächsten Sitzung zugeleitet. Änderungswünsche der Mitglieder der UKA oder der beschließenden Kammer werden dokumentiert und eingepflegt. In der nächstfolgenden Sitzung wird über das Protokoll von den Mitgliedern der UKA oder der beschließenden Kammer förmlich abgestimmt. Das Ergebnis der Abstimmung wird im neuen Protokoll vermerkt.

§ 4

Kammern

- (1) Die UKA entscheidet - außerhalb des Regelfalls der Bearbeitung nach Art 4 c) (4) Satz 1 und Sätze 3 bis 6 VerFOA durch Gesamtsitzung – in Fällen des Art 4 c) (4) Satz 2 VerFOA durch „Kammern“.
- (2) Die UKA bildet für Entscheidungen nach § 4 (1) GO zwei Kammern, die mit einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern beschlussfähig sind. Der 1. Kammer sitzt die Vorsitzende der UKA, der zweiten Kammer der Stellvertretende Vorsitzende vor. Im Übrigen sind weitere Mitglieder der 1. Kammer Frau Borrée, Frau Dr. Bosse, Herr Lehdorfer, und mit einem halben Dezernat N.N., weitere Mitglieder der 2. Kammer sind Frau Dr. Nabhan, Herr Dr. Schickedanz, Herr Weber und mit einem halben Dezernat N.N. Die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder vertreten sich jeweils untereinander, soweit sie nicht mit einer Berichterstattung befasst sind.
- (3) Kommt die Geschäftsstelle bei Zuordnung eines Antrags zum Berichterstatter (§ 2 GO) vorprüfend zum Ergebnis, dass es um eine einfach gelagerte, durch die UKA bereits grundsätzlich geklärte Fallkonstellation geht, legt sie den Vorgang dem Vorsitzenden der zuständigen Kammer zur Entscheidung über eine Terminierung für eine Kammersitzung vor. Lehnt er dies ab, entscheidet die UKA über die Leistungshöhe in Gesamtsitzung. Gleiches kann der Berichterstatter bereits vor der Kammersitzung erwirken, ebenso die Kammer, wenn sie keine Einstimmigkeit erzielt.

§ 5
Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle stellt die Anträge zur Anerkennung des Leids in den Fällen des § 4 (3) Satz 1 GO dem Kammervorsitzenden unmittelbar und im Übrigen den Mitgliedern der UKA oder der Kammer mindestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung zur Verfügung.
- (2) Die Geschäftsstelle übersendet in Communicare die Anträge zur Anerkennung des Leids den Mitgliedern der UKA als PDF. Sollte die Nutzung von Communicare im Einzelfall nicht möglich sein, werden die Anträge kennwortgeschützt per E-Mail mit gesonderter Zusendung des Kennwortes versandt.
- (3) Die Referenten der Geschäftsstelle unterzeichnen die Unterrichtung nach Nr. 11 (2) und (3) VerFOA jeweils „im Auftrag“.

§ 6
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde von den UKA-Mitgliedern am 03.09.2021 beschlossen und tritt zum 03.09.2021 in Kraft.